

Forensisches Institut Zürich FOR
Verordnungsänderungen
Genehmigung
des Finanzreglements und des Personalreglements
Einbindung in das Versicherungskonzept
des Kantons
Polizeiorganisationsgesetz, Polizeigesetz
und Bevölkerungsschutzgesetz
(Änderungen vom 12. April 2021), Inkraftsetzung

(vom 7. Juli 2021)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Folgende Verordnungen werden geändert:

- a) Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007,
- b) DNA-Verordnung vom 8. Juni 2005,
- c) Reglement für das Kriminalistische Institut des Kantons Zürich vom 16. März 1961,
- d) Verordnung über den ABC-Schutz vom 28. Februar 2007,
- e) Verordnung über das Polizei-Informationssystem POLIS vom 13. Juli 2005,
- f) Verordnung über die erkennungsdienstliche Behandlung von Personen vom 9. November 2005,
- g) Kantonale Sprengstoffverordnung vom 15. Dezember 2010.

II. Die Änderungen des Polizeiorganisationsgesetzes, des Polizeigesetzes und des Bevölkerungsschutzgesetzes vom 12. April 2021 (Forensisches Institut Zürich) werden auf den 1. Januar 2022 unter Vorbehalt des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist in Kraft gesetzt. Die Verordnungsänderungen gemäss Dispositiv I werden auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzungen erneut entschieden.

III. Gegen die Verordnungsänderungen sowie die Inkraftsetzungen gemäss Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Das Finanzreglement des Forensischen Instituts Zürich vom 26. Mai 2021 wird genehmigt.

V. Das Personalreglement des Forensischen Instituts Zürich vom 26. Mai 2021 wird genehmigt.

VI. Das Forensische Institut Zürich wird im Sinne der Erwägungen (Abschnitt F) in das Versicherungskonzept des Kantons Zürich eingebunden.

VII. Auf eine Eigentümerstrategie wird gemäss Abschnitt E der Erwägungen verzichtet.

VIII. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderungen und der Begründung im Amtsblatt sowie von Dispositiv II Satz 1 in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Die Staatsschreiberin:
Jacqueline Fehr Kathrin Arioli

Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (VOG RR)

(Änderung vom 7. Juli 2021)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 wird wie folgt geändert:

Anhang 1: Zuständigkeitsbereiche der Direktionen

(§ 58)

B. Sicherheitsdirektion

Ziff. 1–15 unverändert.

16. Forensisches Institut Zürich

DNA-Verordnung

(Änderung vom 7. Juli 2021)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die DNA-Verordnung vom 8. Juni 2005 wird wie folgt geändert:

- § 5. Als tatortberechtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne von Art. 11 Abs. 1 DNA-Profil-Verordnung gelten Profile von Tatort-berechtigten lit. a–c unverändert.
- d. die von der Leitung des Forensischen Instituts Zürich bezeichneten Mitarbeitenden.
-

**Reglement
für das Kriminalistische Institut des Kantons Zürich
(Änderung vom 7. Juli 2021)**

Der Regierungsrat beschliesst:

Das Reglement für das Kriminalistische Institut des Kantons Zürich vom 16. März 1961 wird wie folgt geändert:

C. Teilnahme an den Kursen

9. Zur Teilnahme an den Kursen des Institutes sind berechtigt:
- lit. a unverändert.
 - b. die von der Sicherheitsdirektion und den Sicherheitsdepartementen der Städte Zürich und Winterthur bezeichneten Funktionäre ihrer Polizeikorps sowie die Mitarbeitenden des Forensischen Instituts Zürich,
 - lit. c unverändert.
-

**Verordnung
über den ABC-Schutz (ABCV)**

(Änderung vom 7. Juli 2021)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über den ABC-Schutz vom 28. Februar 2007 wird wie folgt geändert:

Chemiefach-
beratende

§ 37. ¹ Das Forensische Institut Zürich stellt einen Bereitschaftsdienst mit Chemiefachberatenden sicher (Primärpikett).

Abs. 2 und 3 unverändert.

Messung und
Untersuchung
von Schad-
stoffen

§ 39. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Das Forensische Institut Zürich stellt die Untersuchung anderer Schadstoffe sicher.

**Verordnung
über das Polizei-Informationssystem POLIS
(POLIS-Verordnung)**

(Änderung vom 7. Juli 2021)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über das Polizei-Informationssystem POLIS vom 13. Juli 2005 wird wie folgt geändert:

§ 3. Abs. 1 unverändert.

Weitere
beteiligte
Polizeien und
Forensisches
Institut Zürich

² Für den Umgang mit den in POLIS gespeicherten Daten unterstehen die weiteren kommunalen Polizeien und das Forensische Institut Zürich den gleichen Vorschriften wie die Betreiber.

§ 14. ¹ Für die Datenhaltung und -pflege ist die Behörde verantwortlich, welche die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben bearbeitet oder bearbeiten lässt.

Verantwortung
und Aufsicht

² Die an POLIS beteiligten Polizeien und das Forensische Institut Zürich bestimmen je eine Datenverantwortliche oder einen Datenverantwortlichen. Diese koordinieren die Tätigkeiten unter der Hauptverantwortung der oder des Datenverantwortlichen der Kantonspolizei. Die Datenverantwortlichen überwachen die Einhaltung dieser Verordnung und der gestützt darauf erlassenen Weisungen.

Abs. 3 unverändert.



Verordnung über die erkennungsdienstliche Behandlung von Personen

(Änderung vom 7. Juli 2021)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die erkennungsdienstliche Behandlung von Personen vom 9. November 2005 wird wie folgt geändert:

Grundsatz

§ 1. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Es können andere Polizeibehörden zur Anordnung und Durchführung erkennungsdienstlicher Behandlungen ermächtigt werden.

Kantonale Sprengstoffverordnung (KSprstV)

(Änderung vom 7. Juli 2021)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Kantonale Sprengstoffverordnung vom 15. Dezember 2010 wird wie folgt geändert:

§ 4 wird aufgehoben.

Begründung

A. Ausgangslage

Im Kanton Zürich soll unter dem Namen «Forensisches Institut Zürich» (FOR) auf Anfang 2022 eine selbstständige öffentliche-rechtliche Anstalt errichtet werden, die ein kriminaltechnisch-wissenschaftliches Kompetenzzentrum betreibt. Die Einrichtung vereint dabei spezialisierte Abteilungen der Kantonspolizei (Kriminaltechnische Abteilung) und der Stadtpolizei Zürich (Wissenschaftlicher Dienst und Wissenschaftlicher Forschungsdienst), die schon seit Jahren organisatorisch zusammengelegt sind und eng zusammenarbeiten. Grundlage dieser rechtlichen Verselbstständigung bildet die Vereinbarung zwischen dem Kanton Zürich und der Stadt Zürich über Errichtung und Betrieb des Forensischen Instituts Zürich in der Fassung vom 14. September 2018 (nachfolgend: Vereinbarung FOR).

Nachdem der Gemeinderat der Stadt Zürich in einer ersten Etappe eine entsprechende Weisung des Stadtrates von Zürich genehmigt hatte, stimmten die Stimmberechtigten der Stadt Zürich der Vorlage am 17. November 2019 mit grossem Mehr zu. In einer zweiten Etappe stimmte der Regierungsrat am 6. Mai 2020 der Vereinbarung FOR zu und beschloss gleichzeitig die erforderlichen Gesetzesanpassungen (RRB Nr. 475/2020). Am 12. April 2021 verabschiedete der Kantonsrat die entsprechende Vorlage 5621, die Änderungen des Polizeiorganisationsgesetzes (POG, LS 551.1), des Polizeigesetzes (PolG, LS 550.1) und des Bevölkerungsschutzgesetzes (BSG, LS 520) umfasst, und genehmigte einstimmig die Vereinbarung FOR. Beide Beschlüsse unterstehen dem fakultativen Referendum. Am 29. Juni 2021 ist die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen.

B. Gegenstand der Beschlussfassung

Die Gesetzesänderungen gemäss Vorlage 5621 ziehen weiteren Anpassungsbedarf auf Verordnungsstufe nach sich (vgl. Abschnitt C). Der Regierungsrat hat die Kompetenz, entsprechende Ausführungsbestimmungen zu erlassen (vgl. § 60 PolG, § 35 POG). Daneben erfordert die Überführung des FOR in eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt weitere Entscheide des Regierungsrates. So schreibt insbesondere § 6 Abs. 2 lit. c der Vereinbarung FOR vor, dass das vom Institutsrat erlassene Finanz- und das Personalreglement der Genehmigung des Regierungsrates bedürfen. Der vorliegende Beschluss umfasst beide Themenbereiche (vgl. Abschnitt D). Da der Kanton zusammen mit der

Stadt Zürich Träger der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt ist, muss darüber hinaus auch entschieden werden, ob bzw. in welcher Form ein Beteiligungscontrolling bestehen soll (vgl. Abschnitt E). Im Weiteren ist es sinnvoll, das selbstständige FOR in das Versicherungskonzept des Kantons einzubinden, was ebenfalls Gegenstand dieses Beschlusses bildet (vgl. Abschnitt F). Demgegenüber ist der dem FOR – gemeinsam mit dem Stadtrat von Zürich – zu erteilende Leistungsauftrag Inhalt eines separaten Regierungsratsbeschlusses (RRB Nr. 789/2021). Die Verselbstständigung des FOR soll auf den 1. Januar 2022 erfolgen, weshalb die damit zusammenhängenden Rechtsanpassungen auf diesen Zeitpunkt in Kraft zu setzen sind (vgl. Abschnitt G).

C. Verordnungsänderungen

1. Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (VOG RR) (LS 172.11)

Zu Anhang 1 lit. B, Ziff. 16 Zuständigkeitsbereiche der Direktionen

Mit der Überführung des FOR in eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt wird dieses rechtsfähig, kann eigenes ziviles Personal anstellen und verfügt über ein eigenes Budget. Gleichwohl bleibt der Bezug zum Kanton eng. So erteilt Letzterer – zusammen mit der Stadt Zürich als Träger – dem FOR jeweils einen Leistungsauftrag mit vierjähriger Verbindlichkeit und finanziert einen Teil von dessen Aufwendungen mit Kostenbeiträgen. Es ist deshalb eine zuständige Stelle festzulegen, welche die das FOR betreffenden Belange in administrativer Hinsicht betreut. Aufgrund der thematischen Nähe zur Kantonspolizei soll die Zuständigkeit bei der Sicherheitsdirektion liegen. Dies wird mit einer Ergänzung von lit. B des Anhangs 1 zur VOG RR festgehalten (neue Ziff. 16).

2. DNA-Verordnung (LS 321.5)

Zu § 5 lit. d Profile von Tatortberechtigten

Gemäss Art. 11 Abs. 1 der Verordnung vom 8. Oktober 2014 über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekannten oder vermissten Personen (SR 363.1) können die Profile von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die unter anderem im Bereich Erkennungsdienst oder bei der Spurensicherung tätig sind, einer vom Bund festgelegten Koordinationsstelle zwecks Speicherung in einem Index zur Verfügung gestellt werden. Mit entsprechenden Profilvergleichen können Verunreinigungen von Profilen oder Spuren ausgeschlossen werden, was der Qualitätssicherung dient. Da auch die

zivilen Mitarbeitenden des FOR derartige Aufgaben wahrnehmen, sind sie neu in lit. d dieser Bestimmung zu erfassen.

3. Reglement für das Kriminalistische Institut des Kantons Zürich (LS 326)

Zu C. Teilnahme an den Kursen, Ziff. 9

Das Kriminalistische Institut des Kantons Zürich hat die berufliche Aus- und Weiterbildung von Angehörigen der Strafrechtspflege zur Aufgabe. Die zivilen Mitarbeitenden des FOR sind ebenfalls zur Teilnahme an Kursen und Veranstaltungen zu einschlägigen Themen zu zulassen, weshalb sie in Ziff. 9 ausdrücklich genannt werden.

4. Verordnung über den ABC-Schutz (ABCV) (LS 528.1)

Zu § 37 Abs. 1 Chemiefachberatende

Als Folge der neuen Organisationsform geht die beschriebene Aufgabe vom Wissenschaftlichen Dienst der Stadtpolizei Zürich auf das FOR über.

Zu § 39 Abs. 3 Messung und Untersuchung von Schadstoffen

Als Folge der neuen Organisationsform geht die beschriebene Aufgabe vom Wissenschaftlichen Dienst der Stadtpolizei Zürich auf das FOR über.

5. Verordnung über das Polizei-Informationssystem POLIS (POLIS-Verordnung) (LS 551.103)

Zu § 3 Marginalie und Abs. 2 Weitere beteiligte Polizeien und Forensisches Institut Zürich

Mit der Änderung von § 52 PolG wurde die formell-gesetzliche Grundlage geschaffen, damit die Mitarbeitenden des FOR Zugriff auf die Datenbearbeitungssysteme der Kantonspolizei erhalten. Sie sind auch befugt, entsprechende Daten zu bearbeiten und weiterzugeben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Dabei sind sie an die gleichen datenschutzrechtlichen Vorschriften gebunden wie die Betreiber der genutzten Datensammlungen. Dies wird für das massgebliche Datenbearbeitungs- und Informationssystem «POLIS» in der dazugehörigen Verordnung mit einer Anpassung von § 3 Abs. 2 samt Marginalie zum Ausdruck gebracht.

Zu § 14 Verantwortung und Aufsicht

Für die selber im POLIS bearbeiteten Daten bleiben die Mitarbeitenden des FOR verantwortlich (vgl. Abs. 1). Um die Einhaltung der Vorgaben der POLIS-Verordnung und der gestützt darauf erlassenen

Weisungen bestmöglich zu gewährleisten, soll auch das FOR (wie die am POLIS beteiligten kommunalen Polizeien) eine Datenverantwortliche oder einen Datenverantwortlichen bestimmen (Abs. 2).

6. Verordnung über die erkennungsdienstliche Behandlung von Personen (LS 551.112)

Zu § 1 Abs. 3 Grundsatz

Bei der erkennungsdienstlichen Erfassung werden äusserlich wahrnehmbare Merkmale wie Grösse, Aussehen oder Fingerabdrücke festgehalten (vgl. Art. 260 Abs. 1 StPO [SR 312.0]). Im Rahmen der Strafverfolgung wird eine solche von der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder den Gerichten angeordnet (Art. 260 Abs. 2 StPO). Ausserhalb eines Strafverfahrens ermächtigt § 22 PolG die Polizei, erkennungsdienstliche Massnahmen im Sinne der StPO vorzunehmen, sofern die Feststellung der Identität einer Person zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben notwendig ist und nicht mit anderweitigen Mitteln erfolgen kann. Diese Befugnis steht sowohl der Kantonspolizei als auch den kommunalen Polizeien zu.

Gemäss § 3 Abs. 1 lit. c der Vereinbarung werden künftig Mitarbeitende des verselbstständigten FOR für die Kantonspolizei und die Stadtpolizei Zürich die erkennungsdienstliche Erfassung und die Probeentnahmen im Sinne der StPO vornehmen. Die Kompetenz zur Anordnung entsprechender Massnahmen verbleibt aber beim ermittelnden Polizeikorps (vgl. Art. 260 Abs. 2 StPO). Mit Abs. 3 soll diese Aufgabenverteilung abgebildet werden. Das FOR stellt eine kantonale Polizeibehörde dar (vgl. § 2a Abs. 1 nPOG), weshalb es in den Regelungsbereich dieses neuen Absatzes fällt.

7. Kantonale Sprengstoffverordnung (KSprstV) (LS 552.5)

Zu § 4 Prüfungen

Gemäss Art. 14 des Bundesgesetzes vom 25. März 1977 über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz, SR 941.41) dürfen Sprengladungen und gewisse pyrotechnische Gegenstände nur von Personen gezündet werden, die einen Sprengausweis besitzen. Für die Durchführung von entsprechenden Sprengmittel-Prüfungen ist die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Ausbildung von Sprengberechtigten bzw. für Angehörige der Polizei das Schweizerische Polizei-Institut (SPI) zuständig. Pyrotechnische Prüfungen werden vom Schweizerischen Feuerwehrverband durchgeführt. Spezialistinnen und Spezialisten des Wissenschaftlichen Dienstes der Stadtpolizei bzw. des FOR treten zwar bei der Aus- und Weiterbildung am SPI regelmässig als Expertinnen bzw. Experten und Instruktoren auf. Bei den Prüfungen selbst

haben sie aber keine Funktion, weshalb diese Bestimmung aufgehoben werden kann.

8. Finanzielle Auswirkungen und Regulierungsfolgeabschätzung

Die vorstehenden Verordnungsänderungen stellen den Nachvollzug der am 12. April 2021 vom Kantonsrat beschlossenen Gesetzesänderungen dar. Es sind mit ihnen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen verbunden. Eine Regulierungsfolgeabschätzung ist vorliegend nicht nötig, da die Anpassungen keine Auswirkungen auf Unternehmen haben.

D. Reglemente

1. Allgemeines

Der Institutsrat als oberstes Führungsorgan des FOR hat am 26. Mai 2021 das Personal- und das Finanzreglement erlassen. Beide Reglemente erlangen erst ihre Gültigkeit, wenn sie nach den Bestimmungen über das Publikationsgesetz (PublG, LS 170.5) im Amtsblatt veröffentlicht worden sind (vgl. §§ 3 Abs. 1, 11 Abs. 1 und 14 Abs. 1 PublG). Die Reglemente sind zudem beim Verwaltungsgericht anfechtbar, weshalb sie gemäss § 10 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (LS 175.2) mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen sind. Das Personal- und das Finanzreglement wurden den zitierten Bestimmungen folgend am 28. Mai 2021 im Amtsblatt veröffentlicht. Innert Frist wurde keine Beschwerde erhoben.

Das Finanz- und das Personalreglement bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates (§ 6 Abs. 2 lit. c Vereinbarung FOR). In Anbetracht der Autonomie des FOR als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt erfolgt die Prüfung der Reglemente durch den Regierungsrat allerdings mit Zurückhaltung. Sie beschränkt sich im Wesentlichen auf die Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht und auf die Frage, ob die notwendigen Voraussetzungen vorliegen, unter denen in den Reglementen vom kantonalen Personal- oder Finanzaushaltsrecht abgewichen werden darf.

Es ist vorgesehen, das Finanz- und das Personalreglement in der Offiziellen Gesetzessammlung zu veröffentlichen (vgl. § 6 Abs. 2 lit. b PublG). Die beiden Reglemente haben daher in formaler und sprachlicher Hinsicht den Richtlinien der Rechtsetzung vom 21. Dezember 2005 zu genügen. Aus diesem Grund nahm der Gesetzgebungsdienst je eine formelle Prüfung vor.

2. Finanzreglement

Das Finanzreglement (FR) konkretisiert insbesondere §§ 15–22 der Vereinbarung FOR und stützt sich auf das Gesetz über Controlling und Rechnungslegung (CRG, LS 611). Es umfasst 19 Paragrafen, die keine Abweichungen zum CRG oder zu dessen unterstellten Ausführungen erlassen enthalten. Erwähnenswert sind dabei:

- Das Budget wird durch den Institutsrat nach Konsultation der Kantonspolizei und der Stadtpolizei Zürich beschlossen und dem Regierungsrat eingereicht. Dasselbe Vorgehen gilt bei der Jahresrechnung und dem Antrag zur Gewinnverwendung oder Verlustdeckung (vgl. § 3 FR).
- Die Aufwendungen für die Erfüllung des Grundauftrages gemäss § 3 Abs. 1 und 2 der Vereinbarung FOR werden vollumfänglich durch die Kostenbeiträge des Kantons und der Stadt Zürich finanziert (vgl. § 6 FR).
- Dienstleistungen des FOR ausserhalb des Grundauftrages gemäss § 3 Abs. 3 und 4 der Vereinbarung FOR sind den Auftraggebern kostendeckend in Rechnung zu stellen (vgl. § 7 FR).
- Der Personalaufwand (Lohn- und Sozialversicherungsaufwand) der entsendenden Korps werden dem FOR von der Kantonspolizei oder der Stadtpolizei Zürich in Rechnung gestellt (vgl. § 9 FR).
- Der Zahlungsverkehr wird über die Finanzverwaltung abgewickelt (vgl. § 16 FR).
- Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch die Finanzkontrolle des Kantons Zürich (vgl. § 19 FR).

Die Bestimmungen des Finanzreglements geben zu keinen rechtlichen Beanstandungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

3. Personalreglement

Das Personalreglement (PR) konkretisiert insbesondere §§ 11–14 der Vereinbarung FOR. Es umfasst 19 Paragrafen. Grundsätzlich unterstehen die zivilen Mitarbeitenden des FOR dem allgemeinen kantonalen Personalrecht, soweit nicht aus betrieblichen Gründen im Personalreglement davon abgewichen wird. Die mit dem FOR geschlossenen Arbeitsverhältnisse sind öffentlich-rechtlich.

In Abschnitt A (Allgemeines) definiert das Personalreglement seinen Geltungsbereich. Es gilt für das zivile Personal des FOR. Die abkommandierten Polizeiangehörigen verbleiben in ihrem jeweiligen Stammkorps und sind vom Anwendungsbereich des PR ausgenommen. Abschnitt B enthält nach Massgabe des kantonalen Personalrechts Bestimmungen zur Begründung und Dauer der Arbeitsverhältnisse. In Abschnitt C sind die Rechte und Pflichten des Personals zusammengefasst. Demnach erfolgen die Einreichungen nach den Grundsätzen und dem Lohnsystem des kantonalen Personalrechts. Im gleichen Abschnitt werden die Zuständigkeiten des Institutsrates und der Direktorin bzw. des Direktors FOR umschrieben.

Da im FOR rund um die Uhr ein Pikettdienst sicherzustellen ist, legt § 6 PR fest, dass die Direktorin oder der Direktor FOR Pikettdienst anordnen kann. Die Entschädigung des Pikettdiensts erfolgt gemäss § 6 Abs. 2 PR nach kantonalem Recht. Bei durchgehendem Pikettdienst von mindestens sieben Tagen ist zudem eine Zeitgutschrift von 4 Stunden und 12 Minuten (bei einem Beschäftigungsgrad von 100%) vorgesehen. Diese Regelung entspricht Art. 14 des Reglements über die Vergütung und Organisation des städtischen Bereitschaftsdienstes vom 4. Oktober 2017 (Pikettreglement, AS ZH 177.170). Zwecks einheitlichen Vollzugs der Pikettregelung und unter Berücksichtigung der Einschränkung der persönlichen Bewegungsfreiheit der betroffenen Mitarbeitenden, die jede vierte Woche eine Kalenderwoche (einschliesslich Samstag und Sonntag) Pikettdienst leisten, ist die Regelung sinnvoll und zweckmässig. In § 11 PR ist auf der Grundlage des kantonalen Personalrechts das erwartete Verhalten der Mitarbeitenden am Arbeitsplatz und in § 12 PR das Vorgehen im Falle eines Ausstandes geregelt.

In Abschnitt D werden die Grundsätze, die Zulässigkeit und die Bewilligung der Nebenbeschäftigung konkretisiert. Im Tätigkeitsbereich des FOR ist es sodann wichtig, die Rechte und Pflichten bei Erfundenen und urheberrechtlich geschützten Werken im Voraus festzulegen, was in Abschnitt E erfolgt. Abschnitt F gibt die in §§ 14 und 32 der Vereinbarung FOR enthaltenen Übergangsbestimmungen wieder. Demgemäß gehen alle Arbeitsverhältnisse der betroffenen zivilen Mitarbeitenden der Kantonspolizei und der Stadtpolizei Zürich auf das FOR über, sofern die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer den Übergang nicht ablehnen. Zudem bleiben die zivilen städtischen Mitarbeitenden, deren Arbeitsverhältnisse bei der Errichtung des FOR übernommen werden, bei ihrer bisherigen Pensionskasse versichert.

Die Bestimmungen des Personalreglements geben zu keinen rechtlichen Beanstandungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

E. Beteiligungscontrolling

Der Kanton Zürich und die Stadt Zürich sind je mit einem Anteil von rund 50% am Eigenkapital des FOR beteiligt. Gemäss den Richtlinien über die Public Corporate Governance vom 29. Januar 2014 liegt die Zuständigkeit dieser Beteiligung beim Regierungsrat. Auf eine Eigentümerstrategie ist gestützt auf § 13a Abs. 4 VOG RR zu verzichten, da die strategischen Ziele (kriminaltechnisch-wissenschaftliches Kompetenzzentrum zugunsten der Strafverfolgung) in der Vereinbarung FOR und im Leistungsauftrag, den der Regierungsrat und der Stadtrat von Zürich gemeinsam für jeweils eine vierjährige Periode erteilen (vgl. § 4 Abs. 1 Vereinbarung FOR), ausreichend bestimmt sind.

F. Einbindung des FOR in das Versicherungskonzept des Kantons

Das Versicherungskonzept des Kantons Zürich (vgl. RRB Nr. 560/2017) gilt für den Regierungsrat und alle Einheiten, die ihm unmittelbar oder mittelbar unterstellt sind, sowie für den Kantonsrat, die Gerichte und die ihnen angegliederten Einheiten. Für die selbstständigen Anstalten gilt das Konzept hingegen nur, soweit der Regierungsrat diese durch Beschluss darin einbindet. Verschiedene selbstständige Anstalten aus dem Gesundheits- und dem Bildungsbereich wurden in den vergangenen Jahren in das Versicherungskonzept des Kantons integriert, insbesondere die kantonalen Spitäler sowie die Universität Zürich und die drei staatlichen Hochschulen (Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Zürcher Hochschule der Künste, Pädagogische Hochschule Zürich). Eine derartige Lösung drängt sich auch in Bezug auf das auf den 1. Januar 2022 verselbständigte FOR auf. Sowohl aus Sicht des Kantons, den gemäss § 25 Abs. 2 der Vereinbarung FOR eine (anteilmässige) Ausfallhaftung trifft, als auch aus Sicht des FOR selber ergeben sich finanzielle und fachliche Vorteile, wenn dieses in das Eigenversicherungsmodell des Kantons eingebunden wird. So kann das FOR einerseits vom Einschluss bei vorteilhaften Gesamtpolicen des Kantons (z.B. obligatorische Unfallversicherung für das Personal, Haftpflichtversicherung für Motorfahrzeuge) profitieren. Andererseits kann es sich auch die Verhandlungsmacht des Kantons als Grosskunde zunutze machen, wenn es darum geht, massgeschneiderte Versicherungen für bestimmte Bereiche und Gegenstände abzuschliessen. Da sich die Haftung des FOR für rechtswidrig verursachte Schäden und die Verantwortlichkeit seiner Organe und des Institutspersonals nach dem kantonalen Haftungsgesetz richtet (vgl. § 25 Abs. 1 Vereinbarung FOR), ist es ohnehin zweckmässig, wenn es sich auf die umfassenden Kenntnisse und Er-

fahrungen der Mitarbeitenden der Versicherungsfachstelle des Kantons abstützen kann. Ein Beizug von privaten Dienstleistungserbringern (Broker usw.) wäre demgegenüber wesentlich ineffizienter und mit Mehrkosten verbunden.

Angesichts der Finanzkraft und Grösse des FOR ist es angemessen, eine Eigenbehaltslimite von Fr. 30 000 festzulegen. Wird somit bei einem einzelnen (nichtversicherten) Schaden eine staatliche Leistung aus dem kantonalen Deckungsschirm ausgerichtet, hat das FOR in jedem Fall den genannten Selbstbehalt selber zu tragen. Festzuhalten ist zudem, dass bei Schäden, die infolge von Betriebsunterbrüchen entstehen, Ertragsausfälle bzw. entgangener Gewinn nicht vom Kanton im Rahmen des Versicherungskonzepts ersetzt werden. Die notwendigen Absprachen werden in einem Vertrag zwischen dem FOR und dem Generalsekretariat der Finanzdirektion getroffen. Dieser wird auch die Zusammenarbeit zwischen der Versicherungsfachstelle des Kantons und dem FOR bei der Bearbeitung der Schadensfälle näher regeln.

G. Inkraftsetzungen

Die rechtliche Verselbstständigung des FOR soll auf den 1. Januar 2022 vollzogen werden. Die vom Kantonsrat am 12. April 2021 beschlossenen Änderungen des POG, des PolG und des BSG (Vorlage 5621) sind zusammen mit den vorliegenden Verordnungänderungen auf diesen Zeitpunkt hin in Kraft zu setzen. Da die Referendumsfrist erst am 29. Juni 2021 abgelaufen ist und die Verfügung der Direktion der Justiz und des Innern betreffend Feststellung der Rechtskraft noch nicht rechtskräftig ist, kann die Inkraftsetzung der Gesetzesbestimmungen nur unter Vorbehalt beschlossen werden.